



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 13. Dezember 1963

Teil II Nr.103

Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 63	Anordnung über die Abgrenzung der im Rahmen der Investitionsfinanzierung ausgereichten Mittel. — Jahresabgrenzungs-Anordnung 1963/1964 Investitionen —	801

**Anordnung
über die Abgrenzung
der im Rahmen der Investitionsfinanzierung
ausgereichten Mittel.
— Jahresabgrenzungs-Anordnung 1963/1964
Investitionen —**

Vom 10. Dezember 1963

Auf Grund des § 76 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBl. II S. 481) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

Plan der Erweiterung der Grundmittel

§ 1

Finanzielle Überhänge

(1) Die vom 1. Januar bis 31. Dezember 1963 durchgeführten abrechnungsfähigen Lieferungen und Leistungen für den Plan der Erweiterung der Grundmittel sind aus Mitteln des Planes der Erweiterung der Grundmittel 1963 bis zur Höhe der Jahresplansumme zu bezahlen. Soweit eine Bezahlung bis zum 31. Dezember 1963 nicht erfolgt, werden diese Beträge als finanzielle Überhänge im Rahmen der für das Planjahr 1963 gültigen Plansummen über die für dasselbe Planjahr eingerichteten Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ weiterfinanziert. Sie werden als finanzielle Erfüllung des Planes der Erweiterung der Grundmittel 1963 abgerechnet. Die Bezahlung der finanziellen Überhänge erfolgt nur, wenn die für das Jahr 1963 für die Finanzierung von Investitionen planmäßig zu erbringenden Gewinnteile in voller Höhe durch Überträge aus den laufenden Konten der Betriebe oder durch kreditorische Zuführungen von Überbrückungsdarlehen den Sonderbankkonten gutgeschrieben sind bzw. die Finanzierung aus Haushaltsmitteln 1963 planmäßig vorgesehen war.

(2) Im Rahmen der Plansummen des Jahres 1963 aufgetretene finanzielle Überhänge, die in Sonderfällen bis zum 31. Januar 1964 nach Abs. 1 nicht bezahlt wurden, sind aus Mitteln des Investitionsfinanzierungsplanes 1964 zu finanzieren.

(3) Sind im Finanzierungsplan Mittel für den Erwerb nichtvolkseigener Grundstücke enthalten, ist von den volkseigenen Investitionsträgern die Überweisung des Kaufpreises für die bis 31. Dezember 1963 abgeschlossenen Kaufverträge bis zum 31. Januar 1964 zu gewährleisten.

§ 2

Materielle Überhänge

(1) Die materiellen Überhänge des Planes der Erweiterung der Grundmittel 1963 werden ab 1. Januar 1964 auf Grund des Planes der Erweiterung der Grundmittel 1963 (Vordruck 0724) und der entsprechenden Dokumentation bis zum 25. Februar 1964 auf schriftlichen Antrag der Investitionsträger weiterfinanziert. Die Freigabe der Mittel erfolgt durch das die Investitionen finanzierende Kreditinstitut zu Lasten des bestätigten Investitionsfinanzierungsplanes 1964 über Sonderbankkonten für 1964.

(2) Die Kreditinstitute finanzieren die materiellen Überhänge aus dem Jahre 1963 über den 25. Februar 1964 hinaus nur dann, wenn sie als besondere Planposition des betrieblichen Investitionsplanes 1964 (Vordruck 0724/1) beauftragt worden sind. Wird diese Beauftragung dem zuständigen Kreditinstitut bis zum 25. Februar 1964 nicht nachgewiesen, kann das Kreditinstitut die weitere Finanzierung dieser materiellen Überhänge einstellen und in Höhe der bereits gezahlten Beträge Blockierungen der den Investitionsträgern bzw. Planträgern im Jahre 1964 zur Verfügung stehenden Investitionsmittel vornehmen.

(3) Für die Bezahlung von materiellen Überhängen, die je Vorhaben des Planes der Erweiterung der Grundmittel einen Betrag von 5000 DM nicht übersteigen, werden Mittel wie für die Finanzierung der finanziellen Überhänge nach § 1 bereitgestellt. Voraussetzung für eine Inanspruchnahme dieser Mittel ist, daß die einzelnen Maßnahmen im Rahmen der ursprünglichen Zielsetzung liegen und die Gewähr besteht, daß die Restarbeiten zur Fertigstellung des Investitionsvorhabens bis zum 31. Januar 1964 durchgeführt werden. In der Investitionsberichterstattung 1963 (Vordruck 471—1) per 31. Dezember 1963 sind diese Mittel bereits als materielle Erfüllung (Abschnitt I Spalten 3 und 4) auszuweisen.